

GFAW Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Name  
Anschrift

**Ihr Ansprechpartner**

Fachgebiet Ausbildungsfonds-  
Zuständige Stelle

Telefon: 0361 2223-0  
Telefax: 0361 2223-10

[kontakt@pflegeausbildung-in-  
thueringen.de](mailto:kontakt@pflegeausbildung-in-thueringen.de)

(E-Mail-Adresse bitte nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur  
nutzen.)

**Aufforderung an alle Pflegeeinrichtungen  
Datenmeldung über das Webportal bis zum 25.08.2019**

**Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)**

**Erfurt**  
01. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser vorangegangenes Schreiben „Anmeldung im Webportal Pflegeausbildung in Thüringen“. Nunmehr möchten wir Sie bitten, Ihre Daten zu der betrieblichen Leistung 2018/2019 und Ihre Plandaten zur generalistischen Ausbildung ab 2020 über das Webportal **bis spätestens zum 25.08.2019** einzugeben. Diese Meldung ist für Sie **verpflichtend**, unabhängig davon, ob Sie zukünftig ausbilden werden oder nicht (§§ 26 ff Pflegeberufegesetz (PflBG) in Verbindung mit §§ 5 ff Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) und deren Anlage 2).

**GFAW-Gesellschaft für Arbeits-  
und Wirtschaftsförderung des  
Freistaats Thüringen mbH**  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt

[www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de).

**Geschäftsführer:**  
Erik Fichtner

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Eckhard Hassebrock

Auf Grundlage der geforderten Daten wird der individuelle Umlagebetrag ermittelt, den jede Einrichtung zu zahlen hat, als auch die Ausgleichszuweisung, welche an jede ausbildende Einrichtung gezahlt wird. Nur wenn die Daten von jeder Einrichtung bis zum oben genannten Termin geliefert werden, kann die fondsverwaltende Stelle die Aufteilungen sachgerecht vornehmen und Ihnen den Umlagebetrag für Ihre Entgeltverhandlungen mitteilen.

**Öffnungszeiten:**  
Mo. bis Do.:  
08.00 – 17.00 Uhr  
Fr.:  
08.00 – 14.30 Uhr

Beabsichtigen Sie ab dem Jahr 2020 auszubilden, melden Sie uns bitte Ihre voraussichtlich geplanten Ausbildungsverhältnisse für den ersten Ausbildungsjahrgang ab September 2020 (in der generalistischen Pflegeausbildung) sowie Ihr geplantes Ausbildungsgehalt pro Auszubildendem (m/w/d) in diesem ersten Ausbildungsjahr.

**Verkehrsverbindungen:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 2 und 4

**Handelsregister:**  
Amtsgericht Jena (HRB 107812)

**Steuernummer:**  
151/109/05316

Für die Träger der praktischen Ausbildung wurden zwei mögliche Pauschalen für die Kalenderjahre 2020 und 2021 verhandelt. Diese Vereinbarung steht noch bis 30.08.2019 unter Gremienvorbehalt.

Bitte geben Sie die hierfür benötigten Daten dennoch im Webportal ein. (Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage 1)

**Bitte beachten Sie:**

Sie können Ihre Meldedaten nur eingeben, wenn Sie den Registrierungsprozess im Webportal bereits abgeschlossen und das Authentifizierungsschreiben an uns zurückgesandt haben. Nach Zugang werden wir Ihre Registrierung freischalten. Bitte beachten Sie die Vorlaufzeiten für diese vorgelagerten Aufgaben, um die Frist für Ihre Dateneingabe bis zum **25.08.2019** zu wahren. Falls Sie den Registrierungsprozess noch nicht abgeschlossen haben, bitten wir Sie, dies schnellstmöglich nachzuholen.

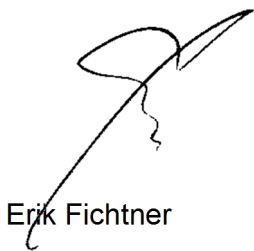
Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage 1 (vorläufige Pauschalverhandlungsergebnisse 2019) und Anlage 2 (Aktualisierung zu den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zur Umsetzung der Datenmeldung) zu diesem Schreiben.

Wenn Sie zukünftig Ausgleichszuweisungen für Ihre Ausbildungskosten erhalten wollen, ist der GFAW bis Juni 2020 die „Geeignetheit der Einrichtung“ nach dem PfIBG nachzuweisen. Diese Genehmigung erteilt Ihnen das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Antrag. Den Link zum Antrag finden Sie auf der Homepage [www.pflegeausbildung-in-thueringen.de](http://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de) unter „Institutionen“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.  
Alle Kontaktwege finden Sie unter [www.pflegeausbildung-in-thueringen.de](http://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de) .

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüße



Erik Fichtner



Franziska Andrasch

GFAW Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung

**Anlagen:**

Anlage 1: *unter Vorbehalt – wird noch nicht online veröffentlicht*

Anlage 2: Aktualisierung zu den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zur Umsetzung der Datenmeldung

## Anlage 2

### Aktualisierung

### zu den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zur Umsetzung der Datenmeldung

#### Definitionen:

Begriff	Erklärung
<b>Praxisanleiter</b>	<p>Die Träger der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV sicher.</p> <p>Jeder Träger der praktischen Ausbildung hat zwei Praxisanleiter (PA) für die Ausbildung insbesondere für die Benennung des vollständigen Prüfungsausschusses für die Abnahme der praktischen Prüfung nach § 16 Absatz 6 PflAPrV vorzuhalten. Die Sicherstellung des zweiten PA kann auch durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen zu praktischen Ausbildung zugelassen Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG erfolgen.</p> <p>Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 % der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.</p> <p>Pro Träger der praktischen Ausbildung soll ein PA nicht mehr als neun Auszubildende insgesamt, bezogen auf drei Ausbildungsjahre, anleiten.</p> <p>Dieses Verhältnis gilt nicht, sofern der Träger der praktischen Ausbildung den Praxisanleiter ausschließlich für die Anleitung und Begleitung von Auszubildenden hauptamtlich und in Vollzeit beschäftigt. Hier soll ein PA nicht mehr als 18 Auszubildenden, bezogen auf drei Ausbildungsjahre, anleiten.</p> <p>Bitte beachten Sie ergänzend die Mindestanforderungen zur Beurteilung der Geeignetheit von Einrichtungen zur praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, als auch die Eckpunkte zur Implementierung der Pflegeausbildung unter dem folgenden Link:  <a href="https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/veroeffentlichungen">https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/veroeffentlichungen</a></p>
<b>Pflegefachkraft</b>	<p>Pflegefachkräfte sind alle examinierten Pflegekräfte mit einer dreijährigen Berufsausbildung, denen im Sinne des § 1 Abs. 2 PflAFinV die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.</p> <p>Ab dem Jahr 2023 gelten auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner als Pflegefachkräfte im Sinne des Pflegeberufegesetzes.</p>
<b>Pflegefachkräfte, die beschäftigt oder eingesetzt sind</b>	<p>Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung ein nicht ruhendes Beschäftigungsverhältnis besteht, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Tag eingesetzt ist bzw. hätte eingesetzt werden können.</p> <p>Einzubeziehen sind zudem selbständige Pflegefachkräfte, als auch Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag eingesetzt sind bzw. hätten eingesetzt werden können.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Pflegefachkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Dies sind z.B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.</p>

<b>Vollzeitäquivalent (VZÄ)</b>	Ein Vollzeitäquivalent bemisst sich nach der in der Einrichtung vereinbarten üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Teilzeitkräfte werden dabei im Verhältnis der vereinbarten Stundenzahl zu den Stunden einer Vollzeitkraft berücksichtigt.
<b>Auszubildende/-r</b>	Auszubildende sind alle Auszubildenden zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 2 PflBG im Freistaat Thüringen vermittelt wird und/oder denen der theoretische und praktische Unterricht nach § 6 PflBG an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen im Freistaat Thüringen vermittelt wird und mit denen ein Ausbildungsverhältnis nach § 16 PflBG besteht.
<b>angemessene Ausbildungsvergütung</b>	Eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 6 PflAFinV ist angemessen, wenn sie auf einer tariflichen Vereinbarung beruht. (Haustarifverträge werden erfasst, insofern sie dem Tarifvertragsgesetz unterfallen.) Liegt keine tarifliche Vereinbarung vor, gilt die Ausbildungsvergütung als angemessen, sofern sie die tarifliche Ausbildungsvergütung für den öffentlichen Dienst nicht um mehr als 20 % über- bzw. unterschreitet.
<b>Ausbildungs-genehmigung</b>	Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Geeignetheit des Trägers der praktischen Ausbildung ist von allen ausbildenden Einrichtungen, die am neuen System teilnehmen wollen, bis zum 30. November 2019 gegenüber dem TLVwA einzureichen. Unter folgendem Link finden Sie den Antrag auf Geeignetheit: <a href="https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheitsberufe/aktuell/">https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheitsberufe/aktuell/</a>

### Welche Meldedaten werden benötigt?

Einrichtung	Datenmeldung	Erklärung
<b>stationäre/ teilstationäre Pflegeeinrichtung</b>	Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die zum 15. Dezember 2018 in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind	Bitte tragen Sie die Anzahl der Pflegefachkräfte umgerechnet in VZÄ (zwei Nachkommastellen) ein, die zum Stichtag 15. Dezember 2018 in der jeweiligen Pflegeeinrichtung beschäftigt und eingesetzt waren bzw. hätten eingesetzt werden können (vgl. oben genannte Definition „Pflegefachkräfte, die beschäftigt oder eingesetzt sind“).  <u>Hinweis:</u> Adäquat für die Mitteilung sind die Angaben zur Pflegestatistik nach § 109 SGB XI heranzuziehen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Erhebungsjahre, denn die Pflegestatistik wird nur alle zwei Jahre erhoben.  <u>Achtung!</u> Wenn Einrichtungen zum entsprechenden Stichtag keine Zahlen vorlegen können, z.B. da noch nicht gegründet, bitte eine „0“ eintragen. Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann im Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2018 gegründet wurden, auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15.12.2018 ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt, Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.
	Anzahl der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai 2019 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeit-äquivalenten	Geben Sie hier die Gesamtsumme der Pflegefachkräfte an, die von Ihnen nach Ihrer Vergütungsvereinbarung (vgl. „Protokoll zur Pflegesatzverhandlung gem. §§ 84, 85 und 87 SGB XI inklusive Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 43 b SGB XI, Anlage 2“) zum Stichtag 1. Mai 2019 vorzuhalten sind, ohne nach dem

		<p>Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) zusätzlich gefördertem Personal. Einzugeben sind die VZÄ (zwei Nachkommastellen) und keine Personen.</p> <p>Es wird unterstellt, dass für die Einrichtungen die Anzahl an Pflegefachkräften entsprechend der geltenden Vergütungsvereinbarung mit der Pflegekasse abgestimmt ist und ausreichend erscheint. Ferner wird dem individuellen Bedarf notwendiger Pflegefachkräfte in der Einrichtung Rechnung getragen und berücksichtigt.</p> <p>Pflegeeinrichtungen, die keine vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in der Vergütungsvereinbarung formuliert haben, geben die tatsächlichen Pflegefachkräfte zum Stichtag an.</p>
<b>ambulante Pflegeeinrichtung</b>	Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die zum 15. Dezember 2018 in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind	<p>Bitte tragen Sie die Anzahl der Pflegefachkräfte umgerechnet in VZÄ (zwei Nachkommastellen) ein, die zum Stichtag 15. Dezember 2018 in der jeweiligen Pflegeeinrichtung beschäftigt und eingesetzt waren bzw. hätten eingesetzt werden können (vgl. oben genannte Definition „Pflegefachkräfte, die beschäftigt oder eingesetzt sind“).</p> <p><u>Hinweis:</u> Adäquat für die Mitteilung sind die Angaben zur Pflegestatistik nach § 109 SGB XI heranzuziehen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Erhebungsjahre, denn die Pflegestatistik wird nur alle zwei Jahre erhoben.</p> <p><u>Achtung!</u> Wenn Einrichtungen zum entsprechenden Stichtag keine Zahlen vorlegen können, z.B. da noch nicht gegründet, bitte eine „0“ eintragen.</p> <p>Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann im Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2018 gegründet wurden, auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15.12.2018 ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt, Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.</p>
	davon Anzahl Vollzeitäquivalente Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15. Dezember 2018	<p>Bitte tragen Sie die Anzahl der Pflegefachkräfte umgerechnet in VZÄ (zwei Nachkommastellen) zum Stichtag 15. Dezember 2018 ein, die im Bereich SGB XI eingesetzt waren oder hätten eingesetzt werden können.</p> <p>Erfasst werden hier sowohl die Pflegefachkräfte, die unmittelbar Leistungen nach SGB XI erbringen, als auch anteilig diejenigen, die mittelbare Leistungen erbringen, wie z.B. die Pflegedienstleitungen.</p> <p>Berücksichtigungsfähige Leistungen der Pflegeversicherung (§ 4 Abs. 1 SGB XI) sind ausschließlich vergütete Sachleistungen auf der Grundlage des bestehenden Leistungskomplexsystems nach § 36 SGB XI unabhängig vom Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient).</p>
	Anzahl der von der jeweiligen Einrichtung nach SGB XI abgerechneten Punkten im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2018	<p>Bitte tragen Sie die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen nach SGB XI aus dem vorherigen Kalenderjahr (2018) ein.</p> <p>Erfasst werden ausschließlich vergütete Sachleistungen auf der Grundlage des bestehenden Leistungskomplexsystems nach § 36 SGB XI unabhängig vom Kostenträger. Wir verweisen hierzu auf die Leistungskomplexe 1 bis 30 in der Anlage zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.</p>

		<p>Nicht in der Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen zu berücksichtigen sind abgerechnete Leistungen nach den §§ 37, 39, 45, 45a sowie 45b SGB XI, weil es sich hierbei ausschließlich um Leistungen handelt, die nicht nach Punktzahlen abgerechnet werden.</p> <p>Der Betrag der im Jahr 2018 erzielten Erlöse für alle SGB XI Leistungen wird durch den am 31.12.2018 gültigen Gesamtpunktwert des jeweiligen Dienstes geteilt:</p> <p><u>Ermittlung Gesamtpunktzahl:</u>  Summe Erlöse 2018 geteilt durch  Gesamtpunktwert 31.12.2018  = Summe Punktzahlen 2018.</p> <p>Diese Gesamtpunktzahl ist im Meldeportal einzutragen. Das erforderliche Zahlenwerk ist aus der Buchhaltung (Erlöse) ermittelbar.</p> <p>Der Punktwert ist Gegenstand der Vergütungsvereinbarung mit ambulanten Pflegediensten gemäß § 89 SGB XI, die mit jedem Dienst als Abrechnungsvoraussetzung mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger besteht.</p> <p>Der Preis eines Leistungskomplexes ergibt sich aus der Punktzahl multipliziert mit dem Punktwert.</p> <p>Der Gesamtpunktwert leitet sich ab aus dem Grundpunktwert zuzüglich dem Aufschlag für die Ausbildung.</p> <p><u>Bitte beachten Sie</u>, dass es möglich ist, dass im Jahr 2018 mehr als eine Vergütungsvereinbarung bestand, z.B. eine, die vom 01.04.2017 bis 31.03.2018 galt und eine weitere vom 01.04.2018 bis 31.03.2019. Am 31.12.2018 war die zweite Vereinbarung gültig. Mit diesen Punktwerten soll im jeweils gültigen Zeitraum in 2018 gerechnet werden. Hier müssen die Erlöse der beiden Zeiträume separat betrachtet und durch die jeweils geltenden Punktwerte dividiert werden. Beide Summen werden anschließend addiert und ergeben am Schluss die Summe der Punktzahlen 2018.</p> <p><u>Achtung!</u> Wenn Einrichtungen zum entsprechenden Stichtag keine Zahlen vorlegen können z.B. da noch nicht gegründet bitte eine „0“ eintragen.</p> <p>Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann im Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2018 gegründet wurden, auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15.12.2018 ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt, Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.</p> <p>Hat der Betreiber einer Einrichtung diese im Festsetzungsjahr oder im diesem vorangegangenen Kalenderjahr von einem anderen Betreiber im Wege des Betriebsüberganges durch Veräußerung, Pacht oder aus sonstigen Gründen übernommen, meldet er der zuständigen Stelle, von welchem Betreiber die Einrichtung übernommen wurde und gibt entsprechend die abgerechneten Punkte des Vorbetreibers an.</p>
<b>Träger der praktischen Ausbildung</b>		Planen Sie Ihre Ausbildungszahlen für 2020 bitte realistisch, aber nicht zu knapp. Bitte machen Sie Angaben zur geplanten Höhe der jeweils vorgesehenen Ausbildungsvergütung.

